



Bußgeldleitlinien für vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 LobbyRG

Stand: 1. Juli 2024

A. Bußgeldleitlinien

I. Anwendungsbereich

Die folgenden Bußgeldleitlinien des Direktors beim Deutschen Bundestag gelten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz - LobbyRG) und für Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit sich Aufsichtspflichtverletzungen nach dieser Vorschrift auf Handlungen und Unterlassungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 LobbyRG beziehen. Erfasst wird eine vorsätzliche und fahrlässige Begehung der genannten Ordnungswidrigkeiten, vgl. §§ 10, 130 Abs. 1 S. 1 OWiG, § 7 Abs. 2 LobbyRG.

Die Bußgeldleitlinien sind eine Richtlinie für die Zumessung der Geldbuße.

II. Juristische Personen oder Personenvereinigungen

Handelt jemand (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigte Gesellschafterin oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter einer oder eines anderen oder als Beauftragter) für eine oder einen anderen, sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn die dort in Absatz 1 bezeichneten natürlichen Personen vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 LobbyRG oder § 130 OWiG bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen haben, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind.

III. Bußgeldrahmen

Für die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 LobbyRG genannten Ordnungswidrigkeiten sieht § 7 Abs. 3 LobbyRG bei einem fahrlässigen Verstoß einen Bußgeldrahmen von bis zu 20.000 Euro vor. Vorsätzliche Verstöße können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Diese Höchstsätze gelten auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 130 OWiG im Zusammenhang mit Verstößen gegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 LobbyRG, vgl. § 130 Abs. 3 S. 3 OWiG.

Die Geldbuße beträgt mindestens 100 Euro.

IV. Bußgeldbemessung

1. Berechnung der Geldbuße

Die Geldbuße berechnet sich bei Verstößen gegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 LobbyRG wie folgt:

$$\text{Grundbetrag} \quad * \quad \text{Faktor I} \quad * \quad \text{Faktor II} \quad * \quad \text{Faktor III}$$

(Fahrlässigkeit/Vorsatz) (wirtschaftliche Stärke) (individuelle Verschuldens-/Zumessungskriterien)

Die Faktoren sind nach den unten aufgeführten Grundsätzen unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens festzulegen. Die nach Faktoren berechnete Höhe der Geldbuße ist nicht zwingend. Wenn im Einzelfall von der Formel nicht erfasste, besondere Umstände vorliegen, kann die nach den Faktoren berechnete Geldbuße erhöht oder ermäßigt werden.

Die Geldbuße wird durch den dargelegten Bußgeldrahmen (siehe oben unter III.) beschränkt. Wird anhand der Faktoren eine höhere Geldbuße errechnet, beschränkt sich die Geldbuße auf den Höchstsatz.

a) Grundbetrag

Der Grundbetrag ist der Tabelle unter B. zu entnehmen (siehe unten).

b) Faktor I (Fahrlässigkeit oder Vorsatz)

Faktor I liegt bei fahrlässigem Handeln/Unterlassen bei 1. Bei vorsätzlichem Handeln/Unterlassen erhöht sich Faktor I im Regelfall auf 2,5.

c) Faktor II (wirtschaftliche Stärke)

Faktor II bestimmt sich anhand der wirtschaftlichen Stärke der oder des Betroffenen. Können die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ermittelt werden, sind diese zu schätzen.

Faktor II beträgt mindestens 0,1 und höchstens 5.

(1) Bilanzierende juristische Personen oder Personenvereinigungen außer Stiftungen

Faktor II wird bei bilanzierenden juristischen Personen oder Personenvereinigungen, mit Ausnahme von Stiftungen, anhand der Jahresbilanzsumme bestimmt. Maßgeblich für die Berechnung ist grundsätzlich der letzte veröffentlichte Jahresabschluss. Ist in Einzelfällen die Jahresbilanzsumme nicht geeignet, die wirtschaftliche Stärke der Vereinigung abzubilden, kann der Jahresumsatz des Vorjahres herangezogen werden.

Für Faktor II werden anhand der Jahresbilanzsumme sieben Berechnungsgruppen mit einer eigenen, aufeinander aufbauenden Berechnung gebildet:

Gruppe	Bilanzsumme in Euro	Berechnung Faktor II
A	<= 50.000	Bilanzsumme / 75.000
B	> 50.000 und <= 200.000	$0,67 + ((\text{Bilanzsumme} - 50.000) / 300.000)$
C	> 200.000 und <= 1.000.000	$1,17 + ((\text{Bilanzsumme} - 200.000) / 1.500.000)$
D	> 1.000.000 und <= 5.000.000	$1,70 + ((\text{Bilanzsumme} - 1.000.000) / 5.000.000)$
E	> 5.000.000 und <= 50.000.000	$2,5 + ((\text{Bilanzsumme} - 5.000.000) / 45.000.000)$
F	> 50.000.000 und <= 1.000.000.000	$3,5 + ((\text{Bilanzsumme} - 50.000.000) / 900.000.000)$
G	> 1.000.000.000	$4,6 + ((\text{Bilanzsumme} - 1.000.000.000) / 100 \text{ Mrd.})$

Der berechnete Faktorwert ist auf die zweite Nachkommastelle zu runden.

(2) Stiftungen und nicht-bilanzierende juristische Personen und Personenvereinigungen

Bei Stiftungen ist das Stiftungsvermögen mit der Jahresbilanzsumme gleichzusetzen. Maßgeblich für die Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist das vorangegangene Kalenderjahr. Weichen die wirtschaftlichen Verhältnisse im aktuellen Kalenderjahr erheblich von denen im Vorjahr ab, können diese angesetzt werden.

Für sonstige nicht bilanzierende juristische Personen und Personenvereinigungen ist auf andere betriebswirtschaftliche Kennzahlen abzustellen.

(3) Natürliche Personen

Bei natürlichen Personen ist Faktor II anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall zu bestimmen. Hierbei ist insbesondere das Bruttojahreseinkommen, aber auch das Vermögen mit einzubeziehen.

d) Faktor III (individuelle Zumessungs- und Verschuldenskriterien)

Zur Bestimmung von Faktor III ist eine Gesamtwürdigung der schärfenden sowie mildernden tat- und täterbezogenen Umstände vorzunehmen. Faktor III beträgt mindestens 0,5 und höchstens 4. Im Regelfall liegt Faktor III bei 3.

Eine Ermäßigung von Faktor III kommt insbesondere in Betracht, wenn

- (1) eine unterlassene Handlung nachgeholt wird,
- (2) die verantwortliche/n Leitungsperson/en ausschließlich ehrenamtlich tätig sind,
- (3) die betroffene Vereinigung ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 AO verfolgt,
- (4) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Person/Organisation eine Geldbuße in der berechneten Höhe nicht zulassen,
- (5) die Person/Organisation ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenbart hat, obwohl diese nicht ermittelbar waren,
- (6) nachweislich geeignete und angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um weitere Verstöße in Zukunft zu vermeiden (Compliance-Management-System),
- (7) aus besonderen Gründen des Einzelfalls der Vorwurf geringer zu sein scheint als der Regelfall.

Eine Erhöhung von Faktor III kommt insbesondere in Betracht, wenn die verantwortliche/n Leitungsperson/en bzw. die/der Betroffene

- (1) einen rechtswidrigen Zustand über längere Zeit aufrechterhält,
- (2) innerhalb der letzten zwei Jahre bereits wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem LobbyRG bestands- oder rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt wurde, oder
- (3) sich fortgesetzt uneinsichtig zeigt.

e) Rundung der errechneten Geldbuße

Weist die nach der oben dargestellten Formel errechnete Geldbuße Centbeträge auf, ist sie auf den nächstniedrigeren Eurobetrag zu runden.

2. Weitere Erhöhung oder Ermäßigung der errechneten Geldbuße

Die nach Grundbetrag und Faktoren berechnete Geldbuße, die bereits einen Faktor für individuelle Verschuldens- und Zumessungskriterien enthält, kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall erhöht oder ermäßigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene gegen mehrere Tatbestände nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 LobbyRG verstoßen hat. Der Bußgeldrahmen darf hierbei nicht überschritten werden.

3. Mindesthöhe der Geldbuße

Unabhängig von der nach Grundbetrag und Faktoren errechneten Geldbuße wird ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 LobbyRG bzw. § 130 OWiG mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 100 Euro geahndet.

B. Grundbeträge

Die nachfolgend ausgewiesenen Grundbeträge bilden die Basis für die Bußgeldzumessung. Sie sind nicht gleichzusetzen mit einem "Regelbußgeld".

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Tatbestand	Grundbetrag
I	§ 7 Absatz 1 Nr. 1 LobbyRG	Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich...	
I.1	Var. 1	entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe...	
I.1.1	Alt. 1	nicht einträgt	1.000 €
I.1.2	Alt. 2	nicht richtig einträgt	400 €
I.1.3	Alt. 3	nicht vollständig einträgt	400 €
I.1.4	Alt. 4	nicht rechtzeitig einträgt	500 €
I.2	Var. 2	entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Änderung...	
I.2.1	Alt. 1	nicht einträgt	200 €
I.2.2	Alt. 2	nicht richtig einträgt	200 €
I.2.3	Alt. 3	nicht vollständig einträgt	200 €
I.2.4	Alt. 4	nicht rechtzeitig einträgt	100 €
II	§ 7 Absatz 1 Nr. 2 LobbyRG	Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich...	
		entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe...	
II.1	Alt. 1	nicht richtig einträgt	400 €
II.2	Alt. 2	nicht vollständig einträgt	400 €

III	§ 7 Absatz 1 Nr. 3 LobbyRG	Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich...	
		entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 eine Angabe...	
III.1	Alt. 1	nicht aktualisiert	500 €
III.2	Alt. 2	nicht richtig aktualisiert	200 €
III.3	Alt. 3	nicht vollständig aktualisiert	200 €
III.4	Alt. 4	nicht rechtzeitig aktualisiert	250 €
IV	§ 7 Absatz 1 Nr. 4 LobbyRG	Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich...	
		entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2, auch in Ver- bindung mit den Sätzen 3 oder 4, eine Bestätigung bei der Eintragung	
IV.1	Var. 1		
IV.1.1	Alt. 1	nicht vornimmt	1.000 €
IV.1.2	Alt. 2	nicht richtig vornimmt	400 €
IV.1.3	Alt. 3	nicht vollständig vornimmt	400 €
IV.1.4	Alt. 4	nicht rechtzeitig vornimmt	500 €
IV.2	Var. 2	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2, auch in Ver- bindung mit den Sätzen 3 oder 4, eine Bestätigung bei der Aktualisierung	
IV.2.1	Alt. 1	nicht vornimmt	500 €
IV.2.2	Alt. 2	nicht richtig vornimmt	200 €
IV.2.3	Alt. 3	nicht vollständig vornimmt	200 €
IV.2.4	Alt. 4	nicht rechtzeitig vornimmt	250 €
V.	§ 130 OWiG	Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unter- nehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erfor- derlich sind, um in dem Betrieb oder Un- ternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ord- nungswidrig, wenn eine solche Zuwider- handlung begangen wird, die durch gehö- rige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.	in Abhängigkeit von der Zuwider- handlung gegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 OWiG (siehe oben unter I. bis IV.)